

EINLADUNG



zur
Hauptversammlung

am Dienstag,
den 23. Februar 2010,
um 11:00 Uhr

Wertpapier-Kenn-Nr. 609670
ISIN DE0006096704

Anfahrt: Nord-Süd-Achse B30/Ulm-Friedrichshafen/Ausfahrt Weingarten / B32 Sigmaringen / Wangen. In Weingarten: Ausschilderung „Best Western Parkhotel Weingarten“, Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage des Best Western Parkhotel Weingarten. Weitere Parkmöglichkeiten in der Nähe.

Flughafen: Friedrichshafen – Löwental, 22km

Bahnhof: ICE/IC-Verbindung Ulm, Anschluss nach Ravensburg/Weingarten

Bus: Von Ravensburg mit Linie 1 oder 2 nach Weingarten, Charlottenplatz



HYMER AG
Holzstraße 19 · 88339 Bad Waldsee
Fon +49 (0) 7524-999-0
Fax +49 (0) 7524-999-480
www.hymer.com



HYMER Aktiengesellschaft, Bad Waldsee

Wertpapier-Kenn-Nr. 609670; ISIN DE0006096704

Wir laden
unsere Aktionärinnen und Aktionäre

zur ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, den 23. Februar 2010,
um 11.00 Uhr

im Best Western Parkhotel Weingarten
(vormals: Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben,
Mövenpick Hotel)

Abt-Hyller-Str. 37-39,
88250 Weingarten
ein.



Tagesordnung

A. Beschlussgegenstände

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die HYMER Aktiengesellschaft und des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/09 sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/09
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/09 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/09
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/09 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/10
Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/10 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ravensburg, zu wählen.

5. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder
Gemäß § 120 Abs. 4 AktG n.F. besteht die Möglichkeit, unverbindlich und unanfechtbar das für den Vorstand geltende Vergütungssystem durch die Hauptversammlung billigen zu lassen, um zusätzliche Transparenz und Kontrolle hinsichtlich der Vergütungsentscheidungen, die der Aufsichtsrat hinsichtlich des Vorstands trifft, herbeizuführen. Das Vergütungssystem für die Vorstände der HYMER AG ist leistungs- und ergebnisorientiert und beinhaltet sowohl fixe Vergütungsbestandteile als auch variable, aber auf einen Höchstbetrag begrenzte Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung; die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach den Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seiner persönlichen Leistung und der Leistung des Gesamtvorstands sowie nach den Erfolgsaussichten des Unternehmens (vgl. für eine ausführlichere Beschreibung des derzeit geltenden Vergütungssystems der HYMER AG die näheren Angaben auf S. 19 des Geschäftsberichts 2008/09). Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, das bestehende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung zur Anpassung an das Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetz (ARUG)

Am 1. September 2009 ist das ARUG in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht u.a. Änderungen für Fristen hinsichtlich der Einladung zur Hauptversammlung sowie zu den Bestimmungen der Form der Vollmachten für die Hauptversammlungsteilnahme vor. Zur Berücksichtigung der nunmehr veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die Satzung anzupassen; im Einzelnen:

a) § 16 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.“

b) § 17 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.“

c) § 17 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.“

d) § 19 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG) erteilt werden, bedürfen der Textform.“

Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht."

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bezüglich der Vergütung der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit einen Personalausschuss und einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgelds zukommen zu lassen.

Im Einzelnen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 13 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

„Jedes Mitglied der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erhält pro Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von EUR 800,--. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.“

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden weiteren Beschluss zu fassen:

„Das Sitzungsgeld in dem sich gemäß § 13 Abs. 5 ergebenden Umfang steht den Ausschussmitgliedern erstmals mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 zu.“

B. Teilnahmebedingungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Erklärung der Bedeutung des Nachweisstichtags

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist berechtigt, wer sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmeldet. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts rechtzeitig nachweisen; hierzu bedarf es des Beweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den 02.02.2010, 00:00 Uhr, („Nachweisstichtag“) beziehen muss. Rechtzeitig sind Anmeldung und Anteilsbesitznachweis, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis 16.02.2010, 24:00 Uhr, zugehen. Anmeldung sowie Anteilsbesitznachweis müssen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sind an folgende Adresse zu übermitteln:

HYMER AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
4027/Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Fax-Nr.: +49 (0) 711 / 127 79264
Email: hv-anmeldung@lbbw.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten darum, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises zu sorgen, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten nicht zu gefährden; wir empfehlen, alsbald das depotführende Institut zu kontaktieren.

Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gilt nur derjenige als Aktionär, der insoweit den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung bemisst sich allein nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag sind für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts bedeutungslos. Zum Nachweisstichtag entsteht aber nicht eine Art Veräußerungssperre für den Anteilsbesitz. Auch bei (vollständiger oder teilweiser) Veräußerung nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung allein der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Umgekehrt bleiben Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag entsprechend außer Betracht: Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist,

aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahmeberechtigt. Keine Bedeutung hat der Nachweisstichtag allerdings für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen, können ihre Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigten kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z.B. die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung. Es wird gebeten, der Gesellschaft den Namen des Aktionärs und des Bevollmächtigten sowie die Eintrittskarten-Nummer mitzuteilen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Etwa geltende Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer dem gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bleiben unberührt und lassen es empfehlenswert erscheinen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Vollmachtserteilung. Die Formulare zur Bevollmächtigung sind außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.vollmachtserteilung-1.hymer.com> zum Download bereitgestellt oder können unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

HYMER AG
– HV 2010 –
Holzstr. 19
88339 Bad Waldsee
Fax-Nr.: +49 (0) 7524 / 999 480
Email: investor.relations@hymer.com

Die Gesellschaft bittet darum, dass Erklärungen über die Erteilung der Vollmacht, ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihren Widerruf an ebenfalls diese Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) gerichtet werden, es sei denn, der Bevollmächtigte weist am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle die Vollmacht vor.

Wir bieten unseren Aktionären, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen, an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Entsprechende Formulare werden zusammen mit den Eintrittskarten verschickt, können ferner angefordert werden unter den vorgenannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) und stehen außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft bereit zum Download unter <http://www.vollmachtserteilung-2.hymer.com>.

Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen zur organisatorischen Erleichterung bis 21.02.2010, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein unter vorgenannter Adresse, können an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aber auch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte noch erteilt werden. Es ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter durch die Vollmachten nur zur Stimmrechtsausübung befugt sind, wenn und soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

4. Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge / Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat unter <http://www.hv.hymer.com> zugänglich gemacht, falls der Aktionär spätestens bis 08.02.2010, 24:00 Uhr, einen Gegenantrag gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten TOP mit Begründung an (ausschließlich) die oben bei Ziffer 2. genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) übersandt hat.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Die vorstehenden Regelungen für Gegenanträge gelten sinngemäß ebenso für den Gegenvorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers, wobei ein solcher Gegenvorschlag nicht begründet werden muss.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

5. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter den oben bei Ziffer 2. genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email).

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis 23.01.2010, 24:00 Uhr, zugehen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er seit mindestens 23.11.2009 Inhaber der Aktien ist.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 4.000.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der HYMER Aktiengesellschaft ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien sind teilnahme- und stimmberechtigt.

7. Informationen (Unterlagen) auf der Internetseite der HYMER AG

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

http://www.hymer.com/ir/101189_zusatzangaben.html zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung;
- etwaige der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können;
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre (insbesondere: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht)

Wir würden uns freuen, Sie in Weingarten begrüßen zu dürfen.

Bad Waldsee, im Januar 2010

HYMER AG
Der Vorstand